



Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Nutzung für Anrufmelder und Direktruf in Bündelfunknetzen

Dezember 2025

Hiermit werden gemäß § 91 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) Frequenzen für die Nutzung für Anrufmelder und Direktruf in Bündelfunknetzen zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung Vfg. 14/2016, „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Nutzung für Anrufmelder und Direktruf in Bündelfunknetzen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 06/2016 vom 06. April 2016, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 ersetzt.

Beim Direktruf handelt es sich um eine direkte Verbindung zwischen mobilen Bündelfunkendgeräten, bei Anrufmeldungen um Aussendungen von Bündelfunkendgeräten an entsprechende Empfangsgeräte.

1. Frequenznutzungsbestimmungen

- Frequenznutzungsparameter

Mittenfrequenz in MHz	Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP) in Watt	Kanalbandbreite in kHz
420,00000	1,0	12,5
419,99375	2,0	25,0

- Die Nutzung der o.g. Frequenzen ist nur Teilnehmern in einem Bündelfunknetz für die direkte Funkverbindung zwischen mobilen Bündelfunk-Endgeräten in diesem Bündelfunknetz gestattet. Eine Verbindung mit ortsfesten Funkstellen ist nicht zulässig.
- Die Frequenznutzung ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung von Nutzsignalen gestattet.
- Die Nutzung der o.g. Frequenzen ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden.

- Die Betriebsart Direktruf darf nur mit einer maximalen Sendezeit von 60 Sekunden betrieben werden.
- Die Sendezeit für eine Aussendung von einem Bündelfunkendgerät an einen Anrufmeldeempfänger darf maximal 1 Sekunde betragen.

2. Bekanntmachung und Befristung

Diese Allgemeinverteilung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben (§ 210 S. 3 TKG). Sie wird auch auf der Internetseite <https://www.bundesnetzagentur.de/allgemeinzuteilungen> veröffentlicht.

Diese Allgemeinverteilung gilt ab dem 01.01.2026 und ist bis zum 31.12.2035 befristet.

3. Hinweise:

1. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich.
3. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 99 Absatz 6 TKG).
4. Diese Frequenzverteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Funkanwendung die Parameter der jeweils gültigen europäisch harmonisierten Normen zugrunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der oben genannten Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 103 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere zum Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
7. Die Beauftragten der Bundesnetzagentur sind gemäß § 28 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz (EMVG) befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist, zu betreten. Zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen ist ihnen dies zu gestatten bzw. zu ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden. Der Widerspruch hat gemäß § 217 Absatz 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.